



LEIPZIGER
MESSE



ALLGEMEINE TEILNAHMEBEDINGUNGEN

Allgemeine Teilnahmebedingungen

Inhaltsverzeichnis

- 1 Veranstalter
- 2 Veranstaltungsort, Laufzeit und Öffnungszeiten
- 3 Warenverzeichnis
- 4 Beteiligungspreis
- 5 Anmeldung
- 6 Zulassung – Messemietvertrag
- 7 Standzuweisung – Standaufbau
- 8 Zahlungsbedingungen
- 9 Mitaussteller und zusätzlich vertretene Unternehmen
- 10 Rücktritt und Nichtteilnahme
- 11 Erzeugnisse
- 12 Technische Leistungen, Dienstleistungen
- 13 Ausstellerausweise
- 14 Reinigung
- 15 Bewachung
- 16 An- und Abtransport von Messegut
- 17 Medieneinträge im Messekatalog, Besucherinformationssystem und Internet
- 18 Werbung, Presse, Fachvorträge
- 19 Vorführungen – Nachrichtentechnik
- 20 Haftung
- 21 Vorbehalte
- 22 Gewerblicher Rechtsschutz
- 23 Vertragsstrafe
- 24 Datenschutz
- 25 Schlussbestimmungen



Allgemeine Teilnahmebedingungen

Die folgenden Allgemeinen Teilnahmebedingungen gelten ergänzend zu den Speziellen Teilnahmebedingungen, sofern dort keine abweichenden Regelungen getroffen sind.

1. Veranstalter

Leipziger Messe GmbH
Messe-Allee 1
D-04356 Leipzig

2. Veranstaltungsort, Laufzeit und Öffnungszeiten

Titel der Veranstaltung, Veranstaltungsort und Laufzeit sowie Standaufbau- und -abbauzeiten sind den Speziellen Teilnahmebedingungen zu entnehmen.

3. Warenverzeichnis

Die zur Ausstellung zugelassenen Waren und Dienstleistungen sind dem jeweils gültigen Warenverzeichnis zu entnehmen.

4. Beteiligungspreis

4.1. Die Preise für Messemieten und sonstige Entgelte (Beteiligungspreis) ergeben sich aus dem Anmeldeformular und der jeweils gültigen Preisliste. Jeder angefangene Quadratmeter wird als ganzer Quadratmeter berechnet.

4.2. Für den Ausstellungs- und Messe-Ausschuss der Deutschen Wirtschaft e.V. (AUMA) wird zusätzlich ein Beitrag erhoben.

4.3. Die Preise für sonstige Lieferungen und Leistungen ergeben sich aus den jeweiligen Bestellformularen des Online-Service-Centers (OSC) bzw. des Bestellblocks der Leipziger Messe GmbH.

4.4. Alle Miet- und sonstigen Entgelte sind Nettopreise, zuzüglich derer die Umsatzsteuer in der gesetzlich festgelegten Höhe berechnet wird.

5. Anmeldung

5.1. Der Anmeldetermin ergibt sich aus den Speziellen Teilnahmebedingungen. Nach Anmeldetermin eingehende Anmeldungen werden nach Möglichkeit berück-

sichtigt, begründen jedoch keinen Anspruch auf Zulassung zu einer Veranstaltung.

5.2. Die Anmeldung ist digital über das Onlinestandanmelde-System (OSA) vorzunehmen oder analog mittels Anmeldeformulars. Für die analoge Anmeldung sind ausschließlich die Anmeldeformulare der Leipziger Messe GmbH zu verwenden. Diese sind vollständig ausgefüllt (nach Möglichkeit mit Firmenstempel) sowie handschriftlicher, rechtsverbindlicher Unterschrift versehen in Textform (per Brief, per Telefax oder per E-Mail) an die Leipziger Messe GmbH zu senden.

5.3. In der Anmeldung ist deutlich zu machen, ob die Anmeldung im eigenen Namen oder im Namen des Ausstellers erfolgt.

Sofern nicht anders angegeben, wird die Anmeldung dem Aussteller zugerechnet, der in der Anmeldung als Aussteller benannt ist.

Erfolgt die Anmeldung abweichend hiervon im Namen einer vom Aussteller verschiedenen Person (im Folgenden: „Agentur“), wird die Anmeldung der Agentur zugerechnet. Die Agentur ist verpflichtet, den Aussteller von allen vertraglichen Haupt- und Nebenpflichten in Kenntnis zu setzen. Gegenüber der Leipziger Messe GmbH bleibt die Agentur für die Erfüllung aller Pflichten, die dem Aussteller nach diesem Vertrag obliegen, verantwortlich. Der Aussteller ist in einem solchen Fall Erfüllungsgehilfe der Agentur. Handlungen und Erklärungen des Ausstellers und der von ihm beauftragten Personen hat die Agentur wie eigene für und gegen sich gelten zu lassen.

5.4. Mit Bedingungen oder Vorbehalten eingereichte Anmeldungen finden keine Berücksichtigung. Platzwünsche, die nach



Möglichkeit Berücksichtigung finden, stellen keine Bedingungen für eine Beteiligung dar. Ein Konkurrenzausschluss wird nicht zugestanden.

5.5. Mit Einsendung der unterzeichneten Anmeldung erkennt der Aussteller die Allgemeinen und Speziellen Teilnahmebedingungen, die gültige Preisliste sowie die „Technischen Richtlinien“ an. Die vorgenannten Unterlagen werden dem Aussteller übersendet. Sie können in ihrer jeweils aktuellen Fassung von diesem jedoch auch auf der Internetseite der Leipziger Messe GmbH eingesehen und von hier heruntergeladen werden: „www.leipziger-messe.de“ und „pdf.leipzigermesse.de“.

5.6. Der Aussteller haftet für Folgen, die durch das ungenaue, unvollständige bzw. irrtümliche Ausfüllen des Anmeldevordruckes entstehen.

5.7. Aussteller im Sinne dieser Teilnahmebedingungen ist derjenige, auf dessen Namen die verbindliche Anmeldung lautet. Der Aussteller kann die Vertretungsmacht der von ihm benannten Vertreter gegenüber der Leipziger Messe GmbH nicht wirksam beschränken.

5.8. Die Anmeldung ist ab Eingang bei der Leipziger Messe GmbH bis zur Mitteilung über die Zulassung oder Nichtzulassung unbeschadet der Nr. 10.1. verbindlich.

6. Zulassung – Messemietvertrag

6.1. Die Zulassung oder Nichtzulassung wird dem Aussteller rechtzeitig vor Messebeginn in Textform bestätigt. Die Zulassung ist nicht übertragbar. Mit der Zulassung ist der Messemietvertrag zwischen der Leipziger Messe GmbH und dem Aussteller geschlossen. Meldet sich der Aussteller für eine von der Leipziger Messe GmbH erstmals durchgeführte Veranstaltung (Erstveranstaltung) an, so endet die Frist für die Bindung des Ausstellers an sein Angebot drei Monate vor dem geplanten Veranstaltungsbeginn (Messe- / Ausstellungseröffnung).

6.2. Über die Zulassung entscheidet die Leipziger Messe GmbH nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung des Veranstaltungszweckes und der zur Verfügung stehenden Kapazitäten. Darüber hinaus besteht ein Rechtsanspruch auf Zulassung nicht. Ein Anspruch auf Zulassung besteht insbesondere dann nicht, wenn die Leipziger Messe GmbH oder eine ihrer Tochtergesellschaften gegen den Aussteller, einen Mitaussteller oder gegen eine vom Aussteller beauftragte Agentur noch offene Forderungen hat.

6.3. Die Leipziger Messe GmbH ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Schadenersatz zu verlangen, wenn die Zulassung aufgrund falscher Voraussetzungen oder Angaben erteilt wurde oder die Voraussetzungen zur Zulassung später entfallen oder wenn sich der Aussteller im Zeitpunkt der Rücktrittserklärung im Zahlungsverzug befindet.

7. Standzuweisung – Standaufbau

7.1. Bereitstellung der Messefläche

7.1.1. Die Leipziger Messe GmbH stellt im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten Messefläche im gewünschten Ausstellungs-bereich in Bezug auf Größe und Art des Standes bereit (Standzuweisung). Ein Anspruch auf einen bestimmten Standort besteht nicht. Die Leipziger Messe GmbH übersendet dem Aussteller zusammen mit der Standzuweisung einen Hallenplan mit Bezeichnung der Lage des Standes.

7.1.2. Die Leipziger Messe GmbH ist berechtigt, im Rahmen der Aufplanung eine Fläche zuzuweisen, die von der bestellten Fläche abweicht, soweit dies unbedingt notwendig und für den Aussteller zumutbar ist. Die Abweichung gilt als zumutbar, wenn der Aussteller diese nicht unverzüglich zurückweist.

7.1.3. Trennwände müssen vom Aussteller grundsätzlich selbst oder von einer geeigneten Standbaufirma im Auftrag des Ausstellers erstellt werden.



7.1.4. Falls zwingende technische oder organisatorische Gründe es erfordern, ist die Leipziger Messe GmbH berechtigt, dem Aussteller nach Rücksprache abweichend von der ursprünglichen Standzuweisung im Rahmen des unbedingt Notwendigen und Zumutbaren einen Stand in anderer Lage bereitzustellen, die Größe der Ausstellungsfläche im Rahmen des Zumutbaren und Notwendigen zu ändern, Ein- und Ausgänge zum Messegelände zu verlegen oder zu schließen.

7.1.5. Jedem Tausch von Messefläche zwischen Ausstellern muss von der Leipziger Messe GmbH zuvor in Textform zugestimmt werden.

7.1.6. Vorsprünge, Pfeiler, Säulen sowie Installationsanschlüsse sind Bestandteil der zugewiesenen Fläche. Der Aussteller ist verpflichtet, die Beschaffenheit und Tragfähigkeit des Fußbodens (nachzulesen in Nr. 3. der Technischen Richtlinien; Internet: „pdf.leipziger-messe.de“) zu berücksichtigen. Für eine Verletzung dieser Pflicht haftet der Aussteller uneingeschränkt.

7.2. Standgestaltung

7.2.1. Standbau und Gestaltung haben nach den "Technischen Richtlinien" (Internet: "pdf.leipziger-messe.de") der Leipziger Messe GmbH zu erfolgen. Die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und Verwaltungsvorschriften sind für den Aussteller und für jede Standbaufirma verbindlich. Bei Verstößen ist die Leipziger Messe GmbH berechtigt, Änderungen auf Kosten des Ausstellers durchführen zu lassen und ggf. eine Sperrung auszusprechen. Der Aussteller ist allein dafür verantwortlich, dass sein aufgestellter Messestand und dessen Nutzung nicht zu Gefahren für Leben und Gesundheit von Personen führt.

Mit dem Aufbau des Messestandes kann erst begonnen werden, wenn der Aussteller oder ein von ihm beauftragtes Unternehmen die Standbaugenehmigung in

Textform von der Leipziger Messe GmbH eingeholt hat.

7.2.2. Die jeweiligen Standaufbau- und Abbauzeiten ergeben sich aus den Speziellen Teilnahmebedingungen.

7.3. Präsenzpflcht

7.3.1. Die Leipziger Messe GmbH ist berechtigt, über den Stand anderweitig zu verfügen, wenn am Tage vor der Eröffnung nicht bis 10.00 Uhr mit dem Aufbau begonnen wurde.

7.3.2. Der Aussteller ist verpflichtet, während der gesamten Messezeit den Stand zu belegen und mit Personal zu besetzen. Ein Abbau des Standes vor Beginn der offiziellen Abbauzeit am letzten Messetag ist nicht zulässig. Der Aussteller ist darüber hinaus verpflichtet, seine Ausstellungsfläche bis zum Ende der Abbauzeit vollständig zu berräumen. Andernfalls ist die Leipziger Messe GmbH berechtigt, auf Kosten des Ausstellers die Ausstellungsfläche zu berräumen. Vertragsstrafen- und Schadenersatzansprüche der Leipziger Messe GmbH bleiben in jedem Fall unberührt (vgl. Ziff. 23 ATB).

8. Zahlungsbedingungen

8.1. Die Leipziger Messe GmbH erteilt mit oder nach der Zulassung Rechnungen über Standmieten sowie über sonstige Leistungen oder Lieferungen, die 14 Tage nach Rechnungsdatum zur Zahlung fällig sind. Unabhängig davon kann die Leipziger Messe GmbH während der Messe Rechnungen übergeben, die sofort zu begleichen sind. Das Inkasso erfolgt durch bevollmächtigte Vertreter der Leipziger Messe GmbH.

8.2. Alle Rechnungsbeträge sind ohne Abzug unter Angabe der Kundennummer und Rechnungsnummer auf eines der auf der Rechnung angegebenen Konten zu überweisen. Werden Rechnungen auf Weisung des Ausstellers an einen Dritten gesandt, so bleibt der Aussteller gleichwohl Schuldner.



8.3. Die Leipziger Messe GmbH ist berechtigt, eine Vorauszahlung für die Standmiete und für Messedienstleistungen zu verlangen.

8.4. Mit Eintritt des Verzuges sind Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe zu zahlen. Die Leipziger Messe GmbH kann bei Verzug des Ausstellers vom Vertrag zurücktreten und neben dem Verzugsschaden Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangen.

8.5. Sofern sich der Aussteller mit seiner Zahlung in Verzug befindet, wird für jedes Mahnschreiben eine Bearbeitungsgebühr von 5,00 EUR erhoben. Die Geltendmachung weiterer Schäden bleibt vorbehalten. So ist die Leipziger Messe GmbH insbesondere berechtigt, eine Verzugs pauschale von 40,00 EUR gemäß § 288 Abs. 5 BGB geltend zu machen.

8.6. Ist der Aussteller Kaufmann, so ist die Ausübung eines Leistungsverweigerungs-, Zurückbehaltungsrechtes oder die Aufrechnung mit Forderungen der Leipziger Messe GmbH durch ihn ausgeschlossen, es sei denn, die Forderung des Ausstellers ist rechtskräftig festgestellt oder unstrittig.

In jedem Fall ist die Aufrechnung mit nicht gleichartigen oder künftigen Forderungen der Leipziger Messe GmbH sowie die Ausübung von Zurückbehaltungsrechten durch den Aussteller, die nicht auf diesem Vertragsverhältnis beruhen, unzulässig.

9. Mitaussteller und zusätzlich vertretene Unternehmen

9.1. Der Aussteller ist nicht berechtigt, ohne Genehmigung der Leipziger Messe GmbH den ihm zugewiesenen Stand an Dritte unter zu vermieten oder sonst zu überlassen bzw. für dritte Unternehmen zu werben.

9.2. Die Nutzung der Messefläche durch Unternehmen, die mit eigenem Personal und mit eigenen Erzeugnissen (Mitaussteller) oder lediglich mit eigenen Erzeugnissen (zusätzlich vertretene Unternehmen) in

Erscheinung treten, sind mit der Anmeldung gesondert anzumelden. Diese Unternehmen gelten auch dann als Mitaussteller bzw. zusätzlich vertretene Unternehmen, wenn sie zum Hauptaussteller enge wirtschaftliche und organisatorische Bindungen unterhalten.

Die Zulassung kann unter denselben Voraussetzungen abgelehnt werden, unter denen ein Aussteller abgelehnt werden kann. Die Zulassung gilt als erteilt, wenn auf die gesonderte Anmeldung keine ausdrückliche Ablehnung erfolgt.

Der Aussteller hat für jeden Mitaussteller und jedes zusätzlich vertretene Unternehmen ein Entgelt zu entrichten, dessen Höhe sich aus dem Anmeldeformular bzw. der Preisliste ergibt.

Der Aussteller haftet für die von ihm angemeldeten Mitaussteller und zusätzlich vertretenen Unternehmen. Dies gilt auch aber nicht nur für deren Zahlungspflichten gegenüber der Leipziger Messe GmbH.

9.3. Für präsenzte Unternehmen, die vom Aussteller nicht gemeldet wurden, wird dem Aussteller das entsprechende Entgelt zuzüglich eines 25%igen Zuschlags in Rechnung gestellt. Schuldner ist in jedem Fall der Aussteller.

9.4. Über die Zulassung von Gemeinschaftsständen entscheidet die Leipziger Messe GmbH nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung des Veranstaltungszwecks und der zur Verfügung stehenden Kapazitäten. Darüber hinaus besteht ein Rechtsanspruch auf Zulassung von Gemeinschaftsständen nicht. Im Falle der Zulassung gelten für einen Gemeinschaftsstand alle vertraglichen Regelungen für alle Aussteller. Wird ein Stand zwei oder mehreren Firmen gemeinsam zugeteilt, so haftet gegenüber der Leipziger Messe GmbH jede Firma als Gesamtschuldner. Die gemeinschaftlich ausstellenden Firmen sollen einen gemeinsamen Vertreter in der Anmeldung benennen.



9.5. Die Leipziger Messe GmbH ist berechtigt, den Hauptgesellschafter eines Ausstellers, der sich zu einer Veranstaltung der Leipziger Messe GmbH angemeldet hat, im alphabetischen Ausstellerverzeichnis des offiziellen Kataloges der jeweiligen Veranstaltung mit aufzunehmen, sofern dieser eine juristische Person ist, die ihren Hauptsitz nicht in der Bundesrepublik Deutschland hat.

10. Rücktritt und Nichtteilnahme

10.1. Bis zur Zulassung (Vertragsabschluss) ist ein Rücktritt von der Anmeldung möglich. Für diesen Fall ist vom Aussteller ein Entgelt für die Annullierung in Höhe von 260,00 EUR zu bezahlen, sofern in den Anmeldeunterlagen bzw. den speziellen Teilnahmebedingungen keine abweichende Entgelthöhe ausgewiesen ist.

10.2. Nach Erteilung der Zulassung ist ein Rücktritt oder eine Reduzierung der Standfläche durch den Aussteller ausgeschlossen. Die gesamte Mietrechnung abzüglich AUMA-Beitrag (es erfolgt durch die Leipziger Messe GmbH eine Rechnungsneulegung bei gleichzeitiger Stornierung der ursprünglichen Rechnung) und die auf Veranlassung des Ausstellers durch bereits erbrachte Lieferungen und Leistungen entstandenen Kosten sind zu zahlen. Hiervon unberührt bleibt das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund gemäß § 543 BGB. In diesem Fall entsteht keine Pflicht zur Zahlung des Mietzinses.

10.3. Erfolgt eine Nachvermietung der durch die Nichtteilnahme des Ausstellers freigewordenen Ausstellungsfläche, so sind vom Aussteller lediglich 25 % des vereinbarten Mietpreises zu bezahlen, mindestens jedoch 260,00 EUR. Der Aussteller bleibt jedoch zur Zahlung der Beträge gem. vorstehender Nr. 10.2. in voller Höhe verpflichtet, sofern und soweit im Ausstellungsbereich während der Veranstaltung nicht vermietete Ausstellungsflächen vorhanden sind, die vom Nachmieter genutzt worden wäre, sofern der Aussteller

vertragsgemäß an der Veranstaltung teilgenommen hätte und die Nachvermietung zur Wahrung des optischen Gesamtbildes erfolgt.

10.4. Wird die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Ausstellers beantragt oder ein derartiger Antrag mangels Masse abgewiesen, ist die Leipziger Messe GmbH berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen. Von der Beantragung des Insolvenzverfahrens hat der Aussteller die Leipziger Messe GmbH in jedem Fall unverzüglich zu unterrichten. Die vorstehenden Nr. 10.1. bis 10.3. gelten entsprechend.

11. Erzeugnisse

11.1. Es dürfen nur solche Waren oder Leistungen ausgestellt werden, die zu den jeweiligen Angebotsbereichen gehören. Nicht zugelassene Güter können nach erfolgloser Abmahnung durch die Leipziger Messe GmbH auf Kosten des Ausstellers entfernt werden. Wegen einer von der vorstehenden Regelung abweichenden Übung der Leipziger Messe GmbH kann kein Aussteller gegen die Leipziger Messe GmbH Ansprüche geltend machen.

11.2. Exponate dürfen vom Aussteller nicht am Messestand verkauft oder unmittelbar abgegeben oder sonst während der Veranstaltung entfernt werden. Bei Zuwiderhandlung kann Leipziger Messe GmbH den Stand noch während der Veranstaltung schließen (Standsperrung) und / oder dem Aussteller die Teilnahme an künftigen Messen verwehren.

11.3. Bei der Betreuung seines Standes hat der Aussteller die einschlägigen Rechtsvorschriften in ihrer jeweils gültigen Fassung (z. B. Gaststättengesetz, Gewerbeordnung, Hygienevorschriften, Lebensmittel- und Bedarfsgegenstandsgesetz, Verordnung über Getränkeschankanlagen) einzuhalten. Sollte der Aussteller seiner Reinigungs- und Entsorgungsverpflichtung bzgl. des Verkaufs oder der Abgabe von



Speisen und Getränken an seinem Stand auch nach Abmahnung nicht nachkommen, so ist die Leipziger Messe GmbH berechtigt, den Stand bzw. die Verkaufseinrichtung schließen zu lassen.

11.4. Die Bestimmungen des Gesetzes über technische Arbeitsmittel und Verbraucherprodukte (Geräte- und Produktsicherheitsgesetz in seiner jeweils gültigen Fassung) sind zu befolgen. Als Nachweis sind vom Aussteller folgende Unterlagen am Stand bereitzuhalten:

- EG-Konformitätserklärung bzw. Herstellererklärung nach Anhang II der Maschinenrichtlinie.
- Betriebsanleitung nach Anhang I Nr. 1.7.4 der Maschinenrichtlinie.

Bei Vorführungen sind die erforderlichen Vorkehrungen zum Schutz von Personen durch das Standpersonal zu treffen. Das Standpersonal ist auch für die Gewährleistung des Ausschlusses von unbefugten Schaltvorgängen verantwortlich.

11.5. Zur Ausstellung werden grundsätzlich nur Neuwaren zugelassen.

12. Technische Leistungen, Dienstleistungen

12.1. Für die haus- und gebäudetechnische Grundversorgung mit Heizung, Lüftung, Kälte, Elektroversorgung, Beleuchtung, Wasser- und Sanitärtechnik sowie Reinigung der Messehallen und -häuser sorgt die Leipziger Messe GmbH.

12.2. Installationen von Versorgungsanschlüssen (Wasser, Druckluft, Sprinkler, Elektro, Anschlüsse für Telekommunikation) und Entsorgungsanschlüssen (z. B. Abgase) dürfen nur über die Leipziger Messe GmbH bestellt werden.

12.3. Innerhalb des Standes können Installationen auch von Fachfirmen ausgeführt werden, die der Leipziger Messe GmbH auf Anforderung zu benennen sind. Die Leipziger Messe GmbH ist zur Kontrolle berechtigt, aber nicht verpflichtet. Im

Schadensfall haftet der Aussteller für die durch die Installation verursachten Schäden.

12.4. Verbrauchskosten, Kosten für Installationen und sonstige Dienstleistungen werden gesondert berechnet. Dienstleistungsaufträge sind mit den entsprechenden Formblättern des OSC auszulösen.

12.5. Anschlüsse, Maschinen und Geräte, die nicht über die erforderliche technische Zulassung verfügen, den einschlägigen Bestimmungen nicht entsprechen oder deren Verbrauch höher ist als gemeldet, können auf Kosten des Ausstellers entfernt werden. Der Aussteller haftet für Schäden, die durch unkontrollierte Entnahme von Energie entstehen.

12.6. Reklamationen zu den technischen Dienstleistungen sind unverzüglich anzuzeigen.

12.7. Bekommt der Aussteller von der Leipziger Messe GmbH oder deren Servicepartnern Sachen auf Miet- bzw. Leihbasis zur Verfügung gestellt, so ist er für deren pflegliche Behandlung, sachgerechte Bedienung sowie vollständige und unbeschädigte Rückgabe verantwortlich. Der Aussteller haftet für Verlust oder Beschädigung solcher Sachen. Der Nachweis für eine korrekte Rückgabe der Sachen in ordnungsgemäßem Zustand ist im Zweifelsfall vom Aussteller zu erbringen.

13. Ausstellerausweise

13.1. Das Betreten der Messeobjekte ist nur mit den von der Leipziger Messe GmbH herausgegebenen nicht übertragbaren Ausstellerausweisen gestattet. Die Leipziger Messe GmbH ist berechtigt, bei Verletzungen der Teilnahmebedingungen Ausweise ersatzlos einzuziehen.

13.2. Aussteller haben Anspruch auf kostenlose Ausstellerausweise, deren Anzahl von der Größe der gemieteten Messefläche abhängig ist. Zusätzlich benötigte Ausstellerausweise sind gegen Entgelt mit dem



entsprechenden Formular des OSC anzu-
fordern.

13.3. Ausstellerausweise berechtigen
auch während der Auf- und Abbauzeiten
zum Betreten der entsprechenden Messe-
objekte.

Soweit dies auf dem jeweiligen Aussteller-
ausweis ausdrücklich vermerkt ist, berech-
tigt der Ausstellerausweis seinen Inhaber
während der Veranstaltung ohne Mehrkos-
ten zur einmaligen Hinfahrt von seiner Un-
terkunft zum Messegelände mit den öffent-
lichen Verkehrsmitteln des Linienverkehrs
des Mitteldeutschen Verkehrsverbundes
(MDV) in den angegebenen Zonen (2.
Klasse) und zur entsprechenden Rückfahrt.
Der Beförderungsvertrag kommt unmittel-
bar zwischen dem Inhaber des Ausweises
und dem MDV ausschließlich zu den bei
der Bestellung jeweils aktuellen Beförde-
rungsbedingungen und Tarifbestimmungen
des MDV zustande. Den im Ticketpreis ent-
haltenen Fahrkostenanteil inklusive Um-
satzsteuer zieht die Leipziger Messe GmbH
für und im Namen des MDV ein.

13.4. Bei Verlust der Ausstellerausweise
ist die Leipziger Messe GmbH unverzüglich
zu informieren. Der Aussteller haftet bei
verspäteter Mitteilung für alle aus einer
missbräuchlichen Nutzung entstehenden
Schäden.

14. Reinigung

Die Leipziger Messe GmbH sorgt für die
Reinigung der Gänge im Messeobjekt. Die
Reinigung der Stände obliegt dem Ausstel-
ler. Lässt der Aussteller nicht durch sein ei-
genes Personal reinigen, dürfen nur von
der Leipziger Messe GmbH zugelassene
Unternehmen damit beauftragt werden. Für
die Auftragserteilung ist das entsprechende
Formular des OSC zu nutzen.

15. Bewachung

15.1. Die allgemeine Bewachung der
Messeobjekte übernimmt die Leipziger
Messe GmbH ohne Haftung für Verluste o-
der Beschädigungen.

15.2. Die Obhutspflicht für den Stand und
die Exponate sowie die Gewährleistung der
brandschutztechnischen Sicherheit oblie-
gen dem Aussteller.

15.3. Der Aussteller kann Standbewa-
chungspersonal von einem von der Leipzi-
ger Messe GmbH autorisierten Sicherheits-
unternehmen mit dem entsprechenden
Formular des OSC anfordern.

15.4. Die Aufenthaltsdauer des Stand-
personals im Messeobjekt ist auf 19.00 Uhr
begrenzt. Dem Aussteller ist nicht gestattet,
während der Nacht Personen den Aufent-
halt auf seinem Stand zu gestatten.

16. An- und Abtransport von Messe- gut

16.1. Alle notwendigen Hinweise für den
An- und Abtransport von Messegut sowie
die Behandlung des Leergutes geben die
im OSC genannten Messespediteure. Im
Übrigen sind die Regelungen in den „Tech-
nischen Richtlinien“ (Internet: „pdf.leipzi-
ger-messe.de“) der Leipziger Messe GmbH
zu beachten.

16.2. Die Leipziger Messe GmbH ist nicht
verpflichtet, an den Aussteller adressierte
Speditions-, Kurier-, Post- oder sonstige
Sendungen für diesen anzunehmen.
Nimmt sie im Ausnahmefall trotzdem sol-
che Sendungen an (z. B. weil der Adressat
im Zeitpunkt der Zustellung abwesend ist),
so ist vom Aussteller ein Entgelt für die Ver-
wahrung durch die Leipziger Messe GmbH
nicht geschuldet. Die Leipziger Messe
GmbH haftet jedoch nicht für Verlust oder
Beschädigung einer Sendung oder Teilen
hiervon, es sei denn die Leipziger Messe
GmbH hat einen Schaden hieran vorsätz-
lich zu vertreten. Der Aussteller ist ver-
pflichtet, die betreffende Sendung auf ei-
gene Kosten bei der Leipziger Messe
GmbH abzuholen.

Für nicht, falsche oder unvollständig adres-
sierte Sendungen ist jegliche Haftung der
Leipziger Messe GmbH gegenüber dem
Aussteller ausgeschlossen. Dasselbe gilt,



wenn die Leipziger Messe GmbH die Annahme von anderweitig nicht zustellbaren Sendungen verweigert.

17. Medieneinträge im Messekatalog, Besucherinformationssystem und Internet

17.1. Für die Herausgabe der Medieneinträge ist verantwortlich:

NEUREUTER FAIR MEDIA GmbH
Messe-Allee 2, D-04356 Leipzig (Büro
Leipzig)

Die Speziellen Teilnahmebedingungen können für einzelne Messen einen anderen Verlag bestimmen. Die Leipziger Messe GmbH warnt vor getarnten Angeboten anderer Verlage.

Die Einträge sind für Aussteller und Mitaussteller Pflicht. Die Insertionsmodalitäten und die Eintragspreise für diesen Pflichteintrag sowie weitere Medienleistungen, die als Medienpakete angeboten werden können, sind den Anmeldeunterlagen zu entnehmen. Zusätzlich vertretene Unternehmen werden mit dem eingetragenen Aussteller kostenpflichtig genannt. Sie erscheinen nicht in alphabetischer Reihenfolge.

17.2. Für den Inhalt der Eintragungen ist der Aussteller allein verantwortlich.

18. Werbung, Presse, Fachvorträge

18.1. Werbung jeglicher Art ist nur innerhalb des Standes gestattet. Werbung außerhalb des Messestandes – insbesondere auf Wandflächen, in Etagengängen und Treppenhäusern sowie in den Gängen der Messehallen – ist entgeltpflichtig und nur in Abstimmung mit der Leipziger Messe GmbH bzw. den von ihr beauftragten Werbefirmen zulässig.

18.2. Werbung für Dritte ist unzulässig. Die Leipziger Messe GmbH ist berechtigt, die Ausgabe oder das Zurschaustellen von unzulässigen oder unlauteren Werbemitteln zu untersagen und vorhandene

Bestände dieses Materials für die Dauer der Veranstaltung sicherzustellen.

18.3. Über die Durchführung von Presseveranstaltungen und Empfängen ist die Leipziger Messe GmbH rechtzeitig zu informieren. Journalisten wird die Arbeitsgenehmigung auf der Leipziger Messe GmbH durch die Akkreditierung im Pressezentrum erteilt.

18.4. Das Fotografieren und Filmen innerhalb der Messeobjekte ist grundsätzlich gestattet. Die Leipziger Messe GmbH haftet jedoch nicht für die Freiheit von Rechten Dritter an den Ablichtungen. Ausstellungsgüter und Messestände anderer Aussteller dürfen im Übrigen nur mit Zustimmung des betreffenden Ausstellers fotografiert oder gefilmt werden.

18.5. Für den Inhalt der Werbung ist der Aussteller allein verantwortlich.

19. Vorführungen – Nachrichtentechnik

19.1. Das Betreiben von Lautsprecher- und Musikanlagen sowie Video- und Lichtbildvorführungen im Messestand bedarf der vorherigen Zustimmung der Leipziger Messe GmbH in Textform. Die Genehmigung wird nur unter der Voraussetzung erteilt, dass umliegende Messestände nicht beeinträchtigt werden.

19.2. Gangflächen dürfen nicht als Zuschauerräume genutzt werden. Vorführungen sind so einzurichten, dass die Gangführung nicht wesentlich beeinträchtigt wird. In Zweifels- oder Streitfällen entscheiden die Beauftragten der Leipziger Messe GmbH.

19.3. Für die Verwertung oder Wiedergabe von geschützten Werken aller Art ist unter den Voraussetzungen des Urheberrechtsgesetzes insbesondere die Erlaubnis der jeweils zuständigen Verwertungsgesellschaft (z. B. Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte – GEMA) erforderlich. Die Berechtigung zur Verwendung



geschützter Werke oder sonst geschützter Rechte ist allein Sache des Ausstellers.

19.4. Die Verwendung von Funk-, Funkruf- oder Sprechfunkanlagen muss von der Bundesnetzagentur für den Einsatzort genehmigt werden. Die entsprechende Genehmigung sowie die genutzte Funkfrequenz sind der Leipziger Messe GmbH vor Ausstellungsbeginn mitzuteilen.

20. Haftung

20.1. Der Aussteller haftet für alle Schäden, die durch seine Beteiligung der Leipziger Messe GmbH entstehen. Seinem eigenen Verschulden steht das seiner Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen sowie Angehörigen und Beauftragten gleich. Dem Aussteller wird der Abschluss einer Haftpflichtversicherung für seine Messteilnahme empfohlen.

20.2. Die Leipziger Messe GmbH haftet nach den gesetzlichen Vorschriften. Bei leichter Fahrlässigkeit haftet die Leipziger Messe GmbH nur, soweit wesentliche Vertragspflichten (Kardinalpflichten) verletzt werden und nur für Schäden, die vertragstypisch und vorhersehbar sind. Die Haftung für Personenschäden und nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.

20.3. Die Leipziger Messe GmbH übernimmt keine Obhutspflicht für Messegüter und Standeinrichtungen und schließt insoweit jede Haftung für Schäden und Abhandenkommen aus. Der Haftungsausschluss erfährt auch durch Bewachungsmaßnahmen der Leipziger Messe GmbH keine Einschränkung.

20.4. Die Leipziger Messe GmbH gewährleistet nicht bzw. haftet nicht

a) für die Markttüchtigkeit ihrer Internet-Website, ihre befriedigende Qualität oder Eignung für einen bestimmten Zweck;

b) für den unterbrechungs- oder fehlerfreien Ablauf aller Funktionen und Inhalte ihrer Internet-Website;

c) für Serviceleistungen, Reparaturen oder Korrekturen, die durch die Benutzung ihrer Internet-Website entstehen können;

d) für Schäden irgendwelcher Art – einschließlich von Umsatzverlusten oder Umsatzausfällen und anderen direkten oder indirekten Schäden, die durch die Nutzung ihrer Internet-Website oder deren Funktionen und Inhalte entstehen könnten, selbst wenn die Leipziger Messe GmbH oder einer Ihrer Mitarbeiter über die Möglichkeit solcher Schäden in Kenntnis gesetzt worden ist;

e) für die Inhalte und Funktionen solcher Websites, die mit ihrer Internet-Website verknüpft (Link) sind und deren Inhalte nicht von der Leipziger Messe GmbH bestimmt werden oder für eventuelle Verluste, die durch die Nutzung solcher Websites entstehen können.

21. Vorbehalte

21.1. Absage, Unterbrechung, Verlegung, Schließung der Veranstaltung

21.1.1. Die Leipziger Messe GmbH ist berechtigt, die Veranstaltung in begründeten Ausnahmesituationen zeitlich und / oder örtlich zu verlegen, zu verkürzen, abzubrechen, vorübergehend zu unterbrechen, teilweise zu schließen oder abzusagen. Eine begründete Ausnahmesituation, welche eine derartige Maßnahme rechtfertigt, liegt vor, wenn zureichende tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die geplante Durchführung oder Fortsetzung der Veranstaltung zu einer konkreten Gefährdung von Leib oder Leben oder von Sachen mit erheblichem Wert führen kann.

21.1.2. Der Leipziger Messe GmbH stehen die Rechte nach Ziffer 21.1.1. ebenfalls zu, wenn aufgrund von höherer Gewalt (z. B. behördliche Anordnungen oder dringende behördliche Empfehlung, Arbeitskampf, Terror- oder sonstiger Gefahr für Leib oder Leben, Naturereignisse) die störungsfreie Durchführung der Veranstaltung in einem Maße beeinträchtigt oder gefährdet ist,



dass der mit der geplanten Durchführung angestrebte Veranstaltungszweck weder für Aussteller, noch für Besucher und die Leipziger Messe GmbH nicht oder nur mit erheblichen Einschränkungen erreicht werden kann.

21.1.3. Die Leipziger Messe GmbH trifft die Entscheidung nach Ziffer 21.1.1. und 21.1.2. in ihrer Funktion als Veranstalterin und Eigentümerin des Messegeländes und seiner Infrastruktureinrichtungen nach eigenem pflichtgemäßem Ermessen. Bei der Entscheidung sind die Interessen aller betroffenen Messteilnehmer (insbesondere Aussteller, Besucher, Konferenzteilnehmer, Redner, Sponsoren etc.) sowohl hinsichtlich des Veranstaltungszwecks, als auch hinsichtlich der gebotenen Sicherheitsüberlegungen zu berücksichtigen

21.2. Rechtsfolgen bei Maßnahmen nach Ziff. 21.1.

21.2.1. Bei einer vollständigen Absage vor Beginn der Veranstaltung bleibt der Aussteller zur Zahlung eines angemessenen, von der Leipziger Messe GmbH nach billigem Ermessen festzusetzenden Betrags, höchstens jedoch von bis zu 15 % des Beteiligungspreises für allgemeinen Kostenersatz verpflichtet. Der hierfür maßgebliche Beteiligungspreis setzt sich zusammen aus der Standmiete, der Medienpauschale und schließt, sofern gebucht auch Standpakete ein. Die Preise ergeben sich aus Ziffer 4.1. Beginnend mit dem Zeitpunkt der Absage wird die Leipziger Messe GmbH von ihrer vertraglichen Leistungspflicht frei.

21.2.2. Bei einer Verlegung (örtlich oder zeitlich) oder Verkürzung der Veranstaltungszeit vor Beginn der Veranstaltung gilt der Messebeteiligungsvertrag für den neuen Veranstaltungsort oder -zeitraum geschlossen, sofern der Aussteller nicht unverzüglich, spätestens aber innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Mitteilung gegenüber der Leipziger Messe GmbH schriftlich widerspricht. Im Falle des Widerspruchs hat der Aussteller einen

Kostenbetrag in Höhe von 25 % des Beteiligungspreises gemäß Ziffer 21.1.2. zu entrichten.

21.2.3. Bei einem vorzeitigen Abbruch (Absage, Verkürzung), einer vorübergehenden Unterbrechung oder einer teilweisen Schließung nach Beginn der Veranstaltung oder bei verspätetem Beginn bleibt die Verpflichtung des Ausstellers zur Teilnahme an dem nicht abgesagten Teil der Veranstaltung und zur Zahlung des vollständigen Beteiligungspreises bestehen. Die Leipziger Messe GmbH hat dem Aussteller anteilig die Kosten zu erstatten, die ihr in Folge des Abbruchs oder der teilweisen Schließung nicht entstehen (ersparte Aufwendungen).

21.3. Absage der Veranstaltung aus wirtschaftlichen Gründen

Die Leipziger Messe GmbH ist berechtigt, von der Durchführung der Veranstaltung nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen der Messteilnehmer Abstand zu nehmen, wenn die wirtschaftliche Tragfähigkeit nicht erreichbar ist oder der Anmeldestand erkennen lässt, dass der mit der Veranstaltung angestrebte Branchenüberblick nicht gewährleistet ist. Mit der Absage entfallen die wechselseitigen Leistungsverpflichtungen der Vertragspartner. Die Leipziger Messe GmbH ist verpflichtet, bereits geleistete Zahlungen des Ausstellers zurückzuerstatten, soweit die bezahlte Leistung, zum Zeitpunkt der Absage noch nicht erbracht worden ist. Ansprüche des Ausstellers auf Erstattung von Aufwendungen, die für seine Teilnahme an der Veranstaltung bereits getätigt wurden oder auf Schadensersatz können aus der Absage nicht hergeleitet werden.

22. Gewerblicher Rechtsschutz

Der Schutz von Erfindungen, Mustern und Marken auf Messen richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen der Bundesrepublik Deutschland. Ein besonderer Messecchutz besteht nicht. Patentanmeldungen sollten vor Messebeginn beim



Patentamt eingereicht werden. Auf Antrag des Ausstellers stellt die Leipziger Messe GmbH während der Messe eine Bescheinigung aus, dass eine Ware oder Dienstleistung unter einer bestimmten Marke oder ein bestimmtes Muster zur Schau gestellt wurde. Eine Haftung der Leipziger Messe GmbH für die Eintragungsfähigkeit oder die Ausstellungspriorität ist damit nicht verbunden.

23. Vertragsstrafe

Verletzt der Aussteller eine der in Nr. 7.1.5. (Tauschverbot), 7.3.2. (Präsenzpflicht), 11.1. (Nomenklatur-Verletzung), 11.2. (Verkaufsverbot), 12.2. (Drittbezug), 12.5. (unzulässige technische Geräte), 18.1., 18.2. (unzulässige Werbung) oder 19.1. (unzulässige Musikanlagen) genannten Pflichten, hat er für jede Zuwiderhandlung oder – sofern die Pflichtverletzung andauert – für jede angefangene Stunde der Pflichtverletzung eine Vertragsstrafe in Höhe von 2 % des Gesamtmietpreises, insgesamt jedoch in Höhe von maximal 20 % des Gesamtmietpreises zu zahlen.

24. Datenschutz

Beim Aussteller erhobene oder von diesem übermittelte personenbezogene Daten können für die Erfüllung der Geschäftszwecke der Leipziger Messe GmbH im Rahmen der gesetzlichen Datenschutzregelungen verwendet werden. Die Leipziger Messe GmbH und die mit ihr verbundenen Unternehmen sowie ihre Auslandsvertretungen sind zudem berechtigt, diese personenbezogenen Daten zu verwenden, um regelmäßig über Leistungen der Leipziger Messe GmbH und der mit ihr verbundenen Unternehmen sowie ihrer Auslandsvertretungen per Brief, E-Mail, Telefon oder Telefax zu informieren. Eine Übersicht dieser Unternehmen und Auslandsvertretungen, die sich zum Teil außerhalb der Europäischen Union (EU) und des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) befinden, ist auf der Website [\[messe.de/unternehmen/kontakt/auslandsvertretungen/\]\(http://messe.de/unternehmen/kontakt/auslandsvertretungen/\) abrufbar.](http://www.leipziger-</p></div><div data-bbox=)

Der Aussteller hat die datenschutzrechtlichen Voraussetzungen der vorstehenden Verwendungen durch geeignete Maßnahmen (z. B. Einwilligungen seiner Mitarbeiter) sicherzustellen.

Der Aussteller haftet der Leipziger Messe GmbH für Schäden und Aufwendungen aus der Verletzung dieser Verpflichtung und stellt die Leipziger Messe GmbH auf erstes Anfordern von entsprechenden Ansprüchen Dritter frei.

25. Schlussbestimmungen

25.1. Alle Vereinbarungen, Genehmigungen und mündliche Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform. Dies gilt auch für eine Änderung des vorstehenden Satzes.

25.2. Die Leipziger Messe GmbH übt im gesamten Ausstellungsbereich für die Aufbau-, Lauf- und Abbauzeit der Veranstaltung das Hausrecht aus. Das Mitbringen von Tieren in die Messeobjekte ist nicht gestattet.

25.3. Vertragliche Ansprüche des Ausstellers gegen die Leipziger Messe GmbH verjähren innerhalb von 12 Monaten. Die Verjährungsfrist beginnt mit Ende des Monats, in den der Schlusstag der Messe fällt. Ansprüche aus vorsätzlichen Pflichtverletzungen unterliegen der gesetzlichen Verjährung.

Ersatzansprüche der Leipziger Messe GmbH wegen Veränderungen oder Verschlechterungen der Mietsache verjähren in einem Jahr von dem Zeitpunkt an, in dem die Leipziger Messe GmbH die Mietsache zurückerhält.

25.4. Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle gegenseitigen Verpflichtungen, einschließlich sämtlicher Zahlungsverpflichtungen, ist Leipzig, soweit es sich bei dem Vertragspartner um einen Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts,



um öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt oder der Vertragspartner seinen Sitz oder allgemeinen Gerichtsstand nicht in der Bundesrepublik Deutschland hat.

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung der Regelungen des internationalen Kaufrechts (CISG) auf diesen Vertrag ist ausgeschlossen. Hinsichtlich aller Vertragsunterlagen ist der deutsche Text verbindlich.

Mai 2020

Leipziger Messe GmbH

